

2413 071

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 119/77

BESCHLUSS

In der Entscheidungssache

Schmuel R. [redacted],
[redacted] Straße [redacted] Israel,

- Prozessvollmachtgeber:
[redacted]
Kläger und Beschwerdeführer,
[redacted] Rechtsanwalt

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

246
Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Portsmann, Dr. Lang und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 17. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt der Kläger.

G r u n d e

Auf die Beschwerde hat der Senat das Berufungsurteil geprüft.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BGB) hat sich nicht ergeben. Das Berufungsgericht geht
bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger des deutschen
Sprach- und Kulturkreis angehört hat, von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (Ruv 1970, 503) aus. Sein Urteil beruht
auf einer tatrichterlichen Würdigung der Umstände des Falles.